

Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Straubenhardt gültig ab dem 01.09.2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in Straubenhardt beschlossen.

1. Privatrechtliche Einrichtung

Die Gemeinde Straubenhardt betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als privatrechtliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. Benutzungsentgelt

Das monatliche Benutzungsentgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder durch Geburt eines weiteren Kindes, Wegzug (z.B. zum anderen Elternteil) oder Volljährigkeit eines Geschwisterkindes, ist diese Veränderung der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Berichtigung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

Die Ermäßigungen aufgrund von Geschwister werden gestaffelt gewährt. Bei zwei Kindern in der Familie verringert sich das Entgelt um 25 %, bei drei Kindern in der Familie um 50 % und bei vier und mehr Kindern um 80 %.

Im Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt wird den Vorschülern der Grundbetrag für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (VÖ) erlassen. Ab bekanntwerden einer Zurückstellung wird ein Kind im Folgemonat wieder entgeltpflichtig, bis ein Jahr später die Entgeltbefreiung erneut greift und somit 12 entgeltfreie Monate gewährt wurden.

Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten des Kindergartens. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kindergartenbetreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in den Kindergarten und beim Austritt aus dem Kindergarten wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

Buchungen sollen für ein Kindergartenjahr beibehalten werden. Änderungen während des laufenden Jahres können aus wichtigen Gründen gewährt werden.

Für die Erweiterung des bestehenden Betreuungsangebotes einer Kindertagesstätte sind die Bedarfe von 50 % der jeweiligen Gruppenhöchstgrenze notwendig. Bei einer Belegung von weniger als 50 % der jeweiligen Gruppenhöchstgrenze behält sich der Träger vor, dass Betreuungsangebot einzustellen.

Der Träger behält sich vor, Nachweise über Berufstätigkeit anzufordern. Diese sind auf Verlangen vorzulegen.

Familien mit (Beträge pro Monat)	1 Kind (100 %)	2 Kinder (jeweils 75 %)	3 Kinder (jeweils 50 %)	4 und mehr Kinder (jeweils 20 %)
Betreuungsform (5-Tages-Buchungen)				

Betreuung von Kindern **unter 3 Jahren**

VÖ (Verlängerte Öffnungszeit) 6 Stunden	350 €	262 €	175 €	70 €
VÖplus 7 Stunden	436 €	327 €	218 €	87 €
GT (Ganztagesbetreuung) Mind. 8 Stunden	580 €	435 €	290 €	116 €

Betreuung von Kindern **über 3 Jahren**

VÖ (Verlängerte Öffnungszeit) 6 Stunden	138 €	103 €	69 €	27 €
VÖplus 7 Stunden	172 €	129 €	86 €	34 €
GT (Ganztagesbetreuung) Mind. 8 Stunden	276 €	207 €	138 €	55 €

Vorschüler (letztes Jahr, VÖ-Beitrag) 6 Stunden	Beitragsfrei			
--	--------------	--	--	--

Betreuung von **Schulkindern**

Hort	248 €	186 €	124 €	49 €
-------------	-------	-------	-------	------

Im Ortsteil Langenalb: Flexible Nachmittagsbetreuung 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	184 €	138 €	92 €	36 €
---	-------	-------	------	------

3. Essensentgelte

Bei einer Betreuung von 6 Stunden kann kein Essen gebucht werden. Für die Betreuung über 6 Stunden hinaus wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Die Abnahme des Mittagessens ist bei einer Betreuung über 8 Stunden hinaus verpflichtend. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein pauschales Entgelt von 85,00 €/Monat erhoben. Das Entgelt wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhoben. Im August wird kein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Ermäßigungen nach Nr. 2 gelten hier nicht. Nähere Informationen zu einer möglichen Reduzierung durch Festlegung bestimmter Tage erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung.

4. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahmen in die Einrichtung beantragt haben.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 01.09.2026